

## Haus- und Badeordnung für das Naturbad der Stadt Bassum

### 1. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Naturfreibades, einschließlich der Eingänge und Liegewiesen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Naturfreibades erkennt jeder Badegast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen des Naturfreibades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Personal des Naturfreibades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Naturfreibades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
6. Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung, die ein Hausverbot rechtfertigen, werden bis zur Dauer von einem Monat von der jeweiligen Badeaufsicht mündlich ausgesprochen. Darüber hinausgehende Hausverbote werden von der Badleitung schriftlich erlassen.
7. Den Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.
8. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nicht ins Freibad mitgebracht werden.
9. Das Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist verboten.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
11. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte und Handys/Smartphones zu benutzen.
12. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Badpersonals.
13. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Bades auf den hierfür vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

## § 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Betriebsschluss werden öffentlich bekanntgegeben. Kassenschluss ist jeweils eine halbe Stunde vor Betriebsende.
2. Im Naturfreibad kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen die Stadt Bassum können daraus nicht abgeleitet werden.
3. Das Badpersonal kann die Benutzung des Bades oder Teile davon (z.B. für Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen) einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
4. Der Zutritt zum Naturfreibad ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Alkoholische Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. Das Badpersonal ist ermächtigt, am Eingang Kontrollen durchzuführen.
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, offenen Wunden oder Hautveränderungen leiden, die sich ablösen und ins Wasser übergehen können.
  - d) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Naturfreibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
  - e) Bei Kindern unter 7 Jahren oder Nichtschwimmern ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson über 18 Jahren erforderlich. Kinder ab 8 Jahren, die das Naturfreibad ohne Begleitung eines Erwachsenen besuchen, müssen das Jugendschwimmabzeichen Bronze nachweisen können.
  - f) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die jeweils gültigen Entgeltsätze werden öffentlich bekanntgegeben.
  - g) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

## § 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Naturfreibad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Bassum, das Freibad und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Bassum nicht.
2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet die Stadt Bassum nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

#### § 4 Benutzung des Naturfreibades

1. Die Schließfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
2. Vor der Benutzung der Becken muss der Körper gereinigt werden.
3. Jegliche Verunreinigung des Badewassers ist zu unterlassen. Bedürfnisse sind nur auf den Toiletten zu verrichten. Die Toiletten sind sauber zu hinterlassen.
4. Nassbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in Badebekleidung (Badehose, Badeshorts, Badeanzug, Bikini oder Burkini) gestattet.
6. Die Nutzung aller Anlagen verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf andere.
7. Die Sprunganlage darf nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal genutzt werden. Gesprungen wird auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) immer nur eine Person den Sprungturm betritt,
  - c) das Schwimmen unterm Sprungbereich bei Freigabe der Sprunganlage untersagt ist. Das Badpersonal gibt die Anlage zum Springen oder Rutschen frei.
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Schwimmbecken ist untersagt.
9. Der Schwimmbereich darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerbereich, Kleinkinder nur das Kinderplanschbecken benutzen.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchel, Schwimmhilfen, Bälle, Reifen) ist nur mit Zustimmung des Personals gestattet.
11. Bei Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist den Anweisungen des Personals unbedingt Folge zu leisten.

#### § 5 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Der Bürgermeister

